

Titel der Drucksache:

**Härtefallregelungen bei den
Straßenausbaubeiträgen**

Drucksache

2552/19

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2019	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hat der Thüringer Landtag mit einem Entschließungsantrag die Thüringer Landesregierung beauftragt, bis zum 30. Juni 2020 dem Landtag einen Entwurf für eine gesetzliche Härtefallklausel für die Erhebungsvorgänge, bei denen die sachliche Beitragspflicht bis zum 31.12.2018 entstanden war, vorzulegen. Diese Härtefallklausel soll sich am Modell in Bayern orientieren (2.000 EUR Selbstbehalt bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 EUR). Da die CDU sogar die komplette Rückerstattung aller erhobenen Straßenausbaubeiträge seit 1991 fordert, dürfte die Härtefallklausel im Landtag eine klare Mehrheit finden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Welche baulichen Straßenausbaumaßnahmen (Bitte als Liste mit Einzelmaßnahmen) sind bis Ende 2019 nach Auffassung der Stadtverwaltung von der Festsetzungsverjährung betroffen und müssen deshalb beschieden werden?
2. Unter welchen Voraussetzungen wird die Stadtverwaltung beim jeweiligen Straßenausbaubeitragsbescheid den Leistungsbescheid vom Festsetzungsbescheid trennen und wie wird dies begründet?
3. Unter welchen Voraussetzungen wird die Stadtverwaltung bei dem Erlass von Straßenausbaubeitragsbescheiden bis zum in Kraft treten der angekündigten gesetzlichen Härtefallregelung den Vollzug aussetzen bzw. den Zahlbetrag von Amtswegen stunden und wie wird dies begründet?

28.11.2019, gez. i.A. König

Datum, Unterschrift